

Verordnung über die Fonde der kantonalen Spitäler und Psychiatrischen Kliniken

vom 11. April 1978¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Anwendung von Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Sanitätswesen vom 1. Januar 1894² sowie von Art. 22 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der kantonalen Krankenanstalten und Psychiatrischen Kliniken vom 29. August 1955³
als Verordnung:

Geltungsbereich

*Art. 1.*⁴

¹ Dieser Erlass wird angewendet auf die Patientenfonde:

- a) ...
- b) ...
- c) an den kantonalen Psychiatrischen Diensten.

² Er findet keine Anwendung, soweit die Regierung mit Rücksicht auf den Zweck eines Fonds besondere Vorschriften erlässt.

Bestand

*Art. 2.*⁵

¹ An den kantonalen Spitälern und Psychiatrischen Kliniken besteht je ein Patientenfond.

Fondmittel

Art. 3.

¹ Die Fondmittel bestehen aus einem unantastbaren und einem verfügbaren Teil.

² Unantastbar ist jener Teil des Fonds, der vom Stifter ausdrücklich als solcher bezeichnet worden ist. Zinsen werden dem verfügbaren Teil zugewiesen.⁶

³ Das nicht als unantastbar ausgewiesene Fondkapital gilt als verfügbar. Es wird zur Erfüllung des Fondzweckes nach den Vorschriften dieser Verordnung verwendet.

Fondverwaltung

a) Anlage der Gelder

*Art. 4.*⁷

¹ Die Anlage der Fondgelder obliegt dem Amt für Finanzdienstleistungen.

b) Verfügung über die Mittel

*Art. 5.*⁸

¹ Die Spital- oder Klinikverwaltung beschliesst:

- a) im Einvernehmen mit dem zuständigen Chefarzt die Verwendung der Mittel nach Art. 13 Abs. 1 lit. a bis e^{bis} und f dieser Verordnung;
- b) die Verwendung der Mittel nach Art. 13 Abs. 1 lit. e^{ter} dieser Verordnung. Besteht ein Sozialdienst, so stellt dieser Antrag.

² Sie legt der Spitalkommission jährlich eine Aufstellung vor.

c) Rechnung

Art. 6.

¹ Der Vermögensstand, die Einnahmen und Ausgaben während eines Kalenderjahres sowie die Höhe des unantastbaren Kapitals werden in der Staatsrechnung ausgewiesen.

d) Kosten

*Art. 7.*⁹

¹ Die Kosten für die Verwaltung der Fonde werden dem Fondvermögen nicht belastet.

² Vorbehalten bleiben die Vergütung besonderer Barauslagen sowie eine jährliche Entschädigung von 0,75 Promille des am 1. Januar ausgewiesenen Fondvermögens für die Anlage der Fondmittel durch das Amt für

Finanzdienstleistungen.

Beiträge¹⁰

Art. 8.

¹ Gesuche um Beiträge¹¹ sollen in der Regel durch eine sachverständige Vertrauensperson eingereicht oder begutachtet werden.

² Die Beiträge¹² dürfen nicht zur Entlastung von Versicherungen dienen. Personen, die nach den Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge¹³ unterstützt werden, dürfen Beiträge nur zugesprochen werden, soweit dadurch die Leistungspflicht der öffentlichen Hand nicht geschmälert wird.

³ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten, wenn der Begünstigte oder sein Vertreter wissentlich die Unterstützung aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben erhalten hat. Auf die Rückforderung kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Annahme von Vergabungen

Art. 9.¹⁴

¹ Das Gesundheitsdepartement beschliesst über die Annahme von Vergabungen.

² Die Zuwendung zum unantastbaren Teil kann auf Anordnung des Stifters und für Vergabungen über 10 000 Franken erfolgen.

Art. 10 bis 12.¹⁵

¹

Beiträge

Art. 13.

¹ Zinsen und verfügbares Kapital des Patientenfondes werden zugunsten bedürftiger Patienten verwendet für Beiträge an die Kosten:¹⁶

- a) der Behandlung auf der Allgemeinen Abteilung;
- b) der ambulanten Behandlung im Spital oder in der Psychiatrischen Klinik;
- c) ¹⁷ der ärztlichen und pflegerischen Betreuung sowie der Anschaffung von Hilfsmitteln nach der Entlassung;
- d) von Erholungs- und Badekuren sowie an weitere Rehabilitationsmassnahmen nach der Entlassung;
- e) der Anstellung einer Hauskrankenpflegerin oder einer Haushalthilfe nach der Entlassung;
- e^{bis}) ¹⁸ von Weihnachtsgeschenken an die Patienten;
- e^{bis}) ¹⁹ der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege, soweit der Eintritt in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik vermieden oder hinausgeschoben werden kann;
- f) zusätzlicher Aufwendungen in besonderen Fällen.

² ...²⁰

Art. 14.²¹

¹

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 15.

¹ Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Fonde der staatlichen Krankenanstalten und kantonalen Psychiatrischen Kliniken vom 14. Januar 1964²²;
- b) die Verordnung über die Ernst-Girsberger-Stiftung vom 11. August 1970²³;
- c) die Verordnung über den Melanie-Wagner-Fond zur Fürsorge für bedürftige seelisch kranke Patienten vom 11. März 1963²⁴.

Vollzugsbeginn

Art. 16.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Mai 1978 angewendet.

Anhänge²⁵

Schlussbestimmungen des II. Nachtrags vom 7. Januar 1992²⁶

II.

Die Fonde an den kantonalen Spitälern und Psychiatrischen Kliniken werden wie folgt überführt:

bisher

neu

1. **Kantonsspital St.Gallen**

- | | | |
|----|--|-----------------------------|
| a) | Allgemeiner und separate Freibettenfonde | Patientenfond |
| b) | Sonderfonde: | |
| | - Werner-Moser-Fond zur Fürsorge für ausscheidende Patienten | Patientenfond |
| | - Fond für das Pflegepersonal | Spezialrechnung des Spitals |
| | - Weihnachtsfond für bedürftige Patienten | Patientenfond |
| | - Fond zur Bekämpfung von Krebs oder ähnlichen Krankheiten | Patientenfond |
| | - Fond für bedürftige Wöchnerinnen | Patientenfond |
| | - Fond für bedürftige Patienten der Augenklinik | Patientenfond |
| | - Bibliothekfond | Spezialrechnung des Spitals |

2. **Kantonales Spital Grabs**

- | | | |
|----|--|-----------------------------|
| a) | Allgemeiner Freibettenfond | Patientenfond |
| b) | Sonderfond: | |
| | - Fond für besondere medizinische Krankenhausbedürfnisse | Spezialrechnung des Spitals |

3. **Kantonales Spital Walenstadt**

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Allgemeiner und separate Freibettenfonde | Patientenfond |
| b) | Ausserordentliche Freibettenfonde: | |
| | - Freibettenfond Otto Bebié für Bürger von Weesen | Patientenfond |
| | - Freibettenfond Johann Schneider-Maeder für Bewohner des Weisstannentales | Patientenfond |
| c) | Sonderfonde: | |
| | - Weihnachtsfond für bedürftige Patienten | Patientenfond |
| | - Fond für bedürftige Wöchnerinnen | Patientenfond |

4. **Kantonales Spital Uznach**

- | | | |
|----|--|--|
| a) | Allgemeiner und separate Freibettenfonde | Patientenfond |
| b) | Ausserordentliche Freibettenfonde: | |
| | - Freibettenfond Gertrud Silberstein, Rapperswil | Patientenfond |
| | - Freibettenfond Dr. Jakob Mäder-Schubiger | Patientenfond |
| | - Freibettenfond Johann Hämmerli-Wildy für Bürger von Weesen | Patientenfond |
| c) | Sonderfonde: | |
| | - Christbaumfond | Patientenfond |
| | - Fond Hans und Lilly Knecht-Wethli aus Rüti ZH | unantastbares Kapital: Staatsrechnung;
verfügbares Kapital und Zinsertrag;
Spezialrechnung des Spitals |

5. **Kantonales Spital Flawil**

- | | |
|----------------------------|---------------|
| Allgemeiner Freibettenfond | Patientenfond |
|----------------------------|---------------|

6. *Kantonales Spital Rorschach*

- a) Allgemeiner Freibettenfond Patientenfond
- b) Ausserordentlicher
Freibettenfond:
 - Freibettenfond Jakob Rohner, Patientenfond
 - Unterrheintal
- c) Sonderfonde:
 - Dr.-Max-Richard-Fond unantastbares Kapital: Staatsrechnung;
verfügbares Kapital und Zinsertrag:
Spezialrechnung des Spitals
 - Weihnachtsbescherungsfond Patientenfond
 - Vergabungen zur Verfügung Spezialrechnung des Spitals
 - der Verwaltung
 - Fond zur Unterstützung armer Patientenfond
 - Wöchnerinnen

7. *Kantonales Spital Altstätten*

- a) Allgemeiner Freibettenfond Patientenfond
- b) Separater Freibettenfond:
 - Füllemannscher Fond Patientenfond
- c) Ausserordentliche
Freibettenfonde:
 - Freibettenfond Jakob Rohner Patientenfond
 - für Bewohner des Bezirkes
Oberheintal
 - Freibettenfond J. Schneider- Patientenfond
 - Maeder für Bewohner der
Gemeinde Rebstein
 - Freibettenfond für bedürftige Patientenfond
 - Wöchnerinnen
- d) Sonderfond:
 - Fond für Patientenbescherung Patientenfond

8. *Kantonale Psychiatrische Klinik St.Pirminsberg, Pfäfers*

- a) Allgemeiner Freibettenfond Patientenfond
- b) Sonderfond:
 - Weihnachtsfond Patientenfond

9. *Kantonale Psychiatrische Klinik Wil*

- a) Allgemeiner Freibettenfond Patientenfond
- b) Ausserordentliche
Freibettenfonde:
 - Freibettenfond Sophie Patientenfond
 - Bischof-Krömli
 - Theresia-Freibettenfond Patientenfond
- c) Sonderfonde:
 - Weihnachtsfond Patientenfond
 - Fond für das Pflegepersonal Spezialrechnung der Klinik

10. *Ernst-Girsberger-Stiftung, Walenstadt*

Patientenfonde des kantonalen Spitals
Walenstadt, der kantonalen Psychiatrischen
Klinik St.Pirminsberg, Pfäfers, und der
Rehabilitationsklinik²⁷ Walenstadtberg zu je
einem Drittel

1 nGS 13-17. In Vollzug ab 1. Mai 1978. Geändert durch Nachtrag vom 18. August 1987, nGS 22-71; II. Nachtrag vom 7. Januar 1992, nGS 27-6; Abschnitt III Ziff. 2 des XII. Nachtrags zur VV zur Gesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. Februar 1993, nGS 28-28 (sGS 331.111); Abschnitt II des VI. Nachtrags zur Spitalorganisationsverordnung vom 17. Dezember 2002, nGS 38-7 (sGS 321.11); Abschnitt II Ziff. 20 des VI. Nachtrags zum [GeschR](#) vom 30. Oktober 2007, nGS 42-101 (sGS [141.3](#)).

- 2 bGS 2, 3 (aufgehoben); siehe nunmehr Art. [30 GesG](#), sGS 311.1.
- 3 bGS 2, 119 (aufgehoben); siehe nunmehr Spitalorganisationsverordnung, sGS 321.11.
- 4 Geändert durch VI. Nachtrag zur Spitalorganisationsverordnung.
- 5 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 6 Fassung des zweiten Satzes gemäss II. Nachtrag.
- 7 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 8 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 9 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 10 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 11 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 12 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 13 sGS 387.1.
- 14 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 15 Aufgehoben durch II. Nachtrag; Randtitel siehe nGS 13-17.
- 16 Fassung des Ingresses gemäss II. Nachtrag.
- 17 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 18 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 19 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 20 Abs. 2 aufgehoben durch II. Nachtrag.
- 21 Aufgehoben durch II. Nachtrag; Randtitel siehe nGS 13-17.
- 22 nGS 3, 6 und 275 (sGS 321.31).
- 23 nGS 7, 150 (sGS 321.35).
- 24 nGS 2, 455 (sGS 322.31).
- 25 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
- 26 nGS 27-6.
- 27 Geändert durch XII. Nachtrag zur VV zur Gesetzgebung über die Krankenversicherung.